

Merkblatt für Institutionen und Betreuungsangebote der Behindertenhilfe (Stand 21.08.2020)

«Umgang mit dem Coronavirus (COVID-19)»

1. Schutzkonzepte: Wie werden die Verhaltens- und Hygieneregeln des BAG in Ihrer Institution umgesetzt?

Das BAG gibt die allgemeinen Verhaltens- und Hygieneregeln vor ([Link](#)). Bitte setzen Sie diese der Zielgruppe angemessen um. Die Informationen sind in leichter Sprache verfügbar ([Link](#)). Sorgen Sie bitte dafür, dass der jeweils aktuelle Flyer vom BAG in Ihrem Gebäude ausgehängt bleibt.

Die Verhaltensregeln sollen weiterhin zielgruppengerecht besprochen und im Betreuungsalltag umgesetzt werden. Dazu müssen die Institutionen über Schutzkonzepte verfügen. In den Schutzkonzepten geben die Institutionen Auskunft über alle Massnahmen in den einzelnen Leistungsbereichen, mit denen die Anwendung der Verhaltens- und Hygieneregeln unter Berücksichtigung der Bedürfnisse und Risiken der betreuten Personen und unter den spezifischen Gegebenheiten und Voraussetzungen geeignet umgesetzt werden.

Während beispielsweise das soziale Zusammenleben der Bewohnenden innerhalb einer Wohngruppe eines Heims ähnlich wie in Haushalts- oder Familiengemeinschaften gestaltet werden kann, sollen Massnahmen für die Einhaltung der Verhaltens- und Hygieneregeln bei Kontakten zwischen den unterschiedlichen Wohngruppen, in den Arbeits- und Beschäftigungsbereichen und bei Aussenkontakten im Schutzkonzept definiert und umgesetzt werden.

Weitere Beispiele für Regelungsbereiche können sein:

- Besondere Vorkehrungen für extern zur Tagesstätte oder Werkstätte anreisende Personen mit Behinderung.
- Umsetzung der BAG-Empfehlung für Gesundheits- und Fachpersonal, eine Hygienemaske zu tragen, wenn ein Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Bitte beachten Sie dazu die Hinweise zur Anwendung von Hygienemasken sowie weiterem Schutzmaterial im Merkblatt des BAG ([Link](#)).

Bei der Erarbeitung der Schutzkonzepte können sich die Institutionen an Mustern orientieren, bleiben aber für die individuelle Ausgestaltung verantwortlich. Mögliche Regelungsbereiche können Sie den Musterkonzepten hiernach entnehmen:

- [Grundlagen Schutzkonzept von INSOS und CURAVIVA Schweiz](#)
- [Schutzkonzept für Pflegeheime von CURAVIVA BL](#)
- Branchenspezifische Musterkonzepte (insbesondere im Bereich Begleitete Arbeit)

Die Institutionen sind für alle Themen im Schutzkonzept und deren Umsetzung abschliessend verantwortlich und entscheiden darüber. Die zuständige wissenschaftliche Mitarbeiterin oder die Dienststellenleitung steht den Institutionsleitungen für Fragen zum Schutzkonzept oder zur Umsetzung gerne zur Verfügung.

2. Wie wird sichergestellt, dass genügend Material für die Umsetzung der BAG-Kampagne «So schützen wir uns» vorhanden ist?

Die Betriebe sind grundsätzlich verantwortlich für die Bereitstellung des notwendigen Materials.

Beachten Sie: Gründliches Händewaschen mit Seife (mind. 30 Sekunden) ist wirkungsvoll und in der Regel der Händedesinfektion vorzuziehen (medizinische respektive pflegerische Indikation vorbehalten).

Der Bestellablauf für Hygienematerial über das kantonale Ressourcenmanagement (ResMaK) wird per 31. Juli 2020 eingestellt. Bei Schwierigkeiten mit der Suche nach neuen Lieferkanälen können Sie sich an die E-Mailadresse kks.resmak@bl.ch wenden. Auf diesem Weg können Sie Informationen über mögliche Bezugsquellen erhalten.

Wir empfehlen Ihnen, die aktuell entspanntere Marktlage für den Aufbau des vorgegebenen Vorrats an Schutzmaterial (Hygienemasken, Schutzhandschuhe und ggf. Schutzanzüge sowie –brillen etc.) gemäss [Pandemieplan des BAG](#) zu nutzen.

3. Besuche, Ausflüge und Ferien

Der Regierungsrat hat an seiner Sitzung vom 2. Juni 2020 die bestehenden Einschränkungen für Besuche in Alters- und Pflegeheimen und ähnlichen Einrichtungen per 6. Juni 2020 aufgehoben. Die Institutionen sind verpflichtet, ein Schutzkonzept zu erarbeiten und umzusetzen, welches die Anforderungen des Bundesrechts erfüllt und das Übertragungsrisiko für die Bewohnenden minimiert.

Besuche in und ausserhalb von Heimen der Behindertenhilfe sind möglich, wenn die Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG eingehalten werden. Die Umsetzung wird in einem Schutzkonzept durch die Institution festgelegt und von ihr mit den Beteiligten besprochen. Das Schutzkonzept bezeichnet auch Massnahmen, mit denen dem Infektionsrisiko geeignet begegnet werden kann, falls die Verhaltensregeln des BAG behinderungsbedingt nicht vollständig eingehalten werden können, um im Einzelfall entsprechend den individuellen Gegebenheiten im Sinne der Verhältnismässigkeit Kontakte inner- und ausserhalb des Heims zu ermöglichen. Ausflüge und Ferien sind grundsätzlich möglich. Die Ausführungen hiervor gelten sinngemäss gleich auch für Ausflüge und Ferien.

Bei der Erarbeitung der Schutzkonzepte können sich die Institutionen an Mustern orientieren, bleiben aber für die individuelle Ausgestaltung verantwortlich. Ein Beispiel für ein solches Schutzkonzept ist:

- [Schutzkonzept für Pflegeheime von CURAVIVA BL](#) für Pflegeheime von CURAVIVA BL, welche sinngemäss zur Orientierung dienen kann. Unter anderem wird auf die Pflicht zur Registrierung der Besucher/-innen hingewiesen, um bei einer allfälligen Infektion die Kontakte der Bewohner/-innen nachverfolgen zu können.

Die Institutionen sind für alle Themen im Schutzkonzept und deren Umsetzung abschliessend verantwortlich und entscheiden darüber.

Generell gilt, die Empfehlungen des BAG sind einzuhalten:

- [COVID-19: Informationen und Empfehlungen für Institutionen wie Alters- und Pflegeheime sowie Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen](#)

4. Ambulante Behandlungen und Anlässe

Bei ambulanten Behandlungen und weiteren externen Terminen (bspw. Coiffeur) empfehlen wir, dass zusätzlich zu den Leistungserbringenden auch die Institutionsleitung die im Einzelfall geeigneten Massnahmen gewährleistet, um die Einhaltung von Hygiene- und Verhaltensregeln auf dem Weg, im Wartebereich und während der Behandlung/des Termins so gut wie möglich sicher zu stellen und die Massnahmen in einem Schutzkonzept auszuführen.

Für die Durchführung von Anlässen und Veranstaltungen gelten die Vorgaben des Bundes. Wir empfehlen zudem von der Durchführung von externen Anlässen und Veranstaltungen in den Räumlichkeiten der Einrichtung derzeit abzusehen.

5. Was müssen Institutionen im Umgang mit Risikogruppen beachten?

Gemäss BAG besteht für Personen ab 65 Jahren sowie mit Vorerkrankungen¹ ein erhöhtes Risiko. Die Institutionen leisten ihren Beitrag zum Schutz dieser Risikogruppen durch die Umsetzung der BAG-Verhaltensempfehlungen.

Bei speziellen gesundheitlichen Voraussetzungen von betreuten bzw. gepflegten Personen soll die Person bzw. die rechtliche Vertretung, ggf. mit Unterstützung der Institution mit der Hausärztin oder dem Hausarzt Kontakt aufzunehmen. Ausschlaggebend für den Umgang mit der Situation ist die Einschätzung der medizinischen Fachperson.

Für betreute bzw. gepflegte Personen muss die Institutionsleitung prüfen und umsetzen, welche Anpassungen zum Schutz in der Alltags- und Freizeitgestaltung, Betreuung und Pflege notwendig sind.

Für die Pflege und Betreuung von Personen in Institutionen, die einer Risikogruppen angehören, weisen wir Sie auf die folgenden Informationen hin:

- [BAG COVID-19: Informationen und Empfehlungen für Institutionen wie Alters- und Pflegeheime sowie Einrichtungen für Menschen mit Behinderung](#)
- [Schutzmassnahmen für besonders gefährdete Personen](#)
- [Empfehlungen zur Anwendung von Schutzmaterial](#)

¹ Die Liste der Vorerkrankungen finden Sie auf der [Webseite des BAG](#).

6. Was muss eine Institution unternehmen, wenn bei einer/einem Betreuten oder einer/einem Mitarbeitenden Krankheitssymptome auftreten?

Menschen mit Behinderung sind im Wohnheim, auf der Wohngruppe oder dem ambulant begleiteten Wohnen zu Hause. Isolieren Sie die Person in einem Raum, der sich gut lüften lässt. Die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt des/der betroffenen Betreuten entscheidet aufgrund der aktuellen Vorgaben des BAG, ob es sich um einen Verdachtsfall handelt, der getestet werden muss. Er oder sie wird alle Schritte einleiten.

Treten bei Betreuten in der Tagesstruktur Krankheitssymptome auf, soll das Nachhausgehen geregelt werden. Die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt des/der betroffenen Betreuten entscheidet aufgrund der aktuellen Vorgaben des BAG, ob es sich um einen Verdachtsfall handelt, der getestet werden muss. Er oder sie wird alle Schritte einleiten.

Betroffene Personen aus dem Personal der Institution mit Krankheitssymptomen sollen nach Hause gehen und ebenfalls ihre Ärztin oder ihren Arzt kontaktieren. Die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt des/der betroffenen Betreuten entscheidet aufgrund der aktuellen Vorgaben des BAG, ob es sich um einen Verdachtsfall handelt, der getestet werden muss. In diesem Fall setzen sie die Regeln der Selbst-Isolation gemäss BAG um.

Zusätzliche Informationen finden Sie auf der BAG-Webseite unter «[Umgang mit Erkrankten und ihren Kontakten](#)».

Informationen zur Abklärung bei Personen mit einer möglichen Ansteckung mit dem Coronavirus im Kanton Basel-Landschaft

Personen mit einer möglichen Coronavirus-Infektion können sich ab dem 1. August 2020 in der neuen Abklärungs- und Teststation BL im Spenglerpark in Münchenstein testen lassen. Die Abklärungs- und Teststation BL ist auch am Wochenende geöffnet. Der Betrieb der Abklärungsstation im Kuspo Münchenstein wird auf Ende Juli eingestellt. Weitere Informationen finden Sie auf der [Webseite des kantonsärztlichen Dienstes](#).

Für Personen, für welche aufgrund einer körperlichen Behinderung, aus einem klinischen oder logistischen Grund der Anfahrtsweg zur Abklärungsstation nicht zumutbar ist, sind sogenannte mobile Testteams unterwegs. Das mobile Testteam kann nur von einer Ärztin oder einem Arzt oder von einer Institution aufgeboten werden. Auf der [Webseite der Abklärungs- und Teststation BL](#) finden Sie unter «[Zuweisung](#)» weitere Informationen und die entsprechenden Kontaktdaten.

Personal aus Institutionen der Behindertenhilfe haben im Verdachtsfall einen direkten Zugang zu Testung bei der Abklärungsstation. Gemäss Information des Amtes für Gesundheit genügt es für die betroffene Person, am Eingang des Testzentrums anzugeben, dass bei einer Institution in der Behindertenhilfe gearbeitet wird. Informationen zum FAST TRACK beim Bruderholzspital wurden am 30. März 2020 per E-Mail versandt. Bei Rückfragen siehe Ziffer 14.

7. Was müssen Institutionen unternehmen, wenn sich eine Mitarbeitende/ein Mitarbeitender oder eine Betreute/ein Betreuer mit dem Coronavirus infiziert hat?

Ist eine Betreute/Betreuer betroffen, nimmt die Institution mit der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt Kontakt auf. Diese/r leitet die weiteren notwendigen Schritte ein.

Für Betreute und Mitarbeitende gelten die Regelungen des BAG:

- «[Umgang mit Erkrankten und ihren Kontakten](#)»
- «[Informationen und Empfehlungen für Institutionen wie Alters- und Pflegeheime sowie Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen](#)».

8. Wann dürfen erkrankte Mitarbeitende und Betreute aus der Tagesstruktur in den Betrieb zurückkehren?

Für die Rückkehr von Leistungsbeziehenden in die Tagesstruktur und von Mitarbeitende in die Institutionen gelten die Empfehlungen des BAG zum Umgang mit erkrankten Personen und Kontakten. Informationen finden Sie auf der BAG-Webseite unter «[Umgang mit Erkrankten und ihren Kontakten](#)».

9. Was passiert, wenn eine Mitarbeitende/ein Mitarbeitender oder eine Betreute/ein Betreuer mit einer Person in Kontakt kommt, die Fieber und Husten hat?

Enger Kontakt mit nachweislich positiv getesteten Personen (z.B. im gleichen Haushalt):

Für Mitarbeitende: Hierzu verweisen wir auf die Empfehlungen des BAG, enthalten in «[Information und Empfehlungen für Institutionen wie Alters- und Pflegeheime sowie Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen](#)». Die Empfehlung des BAG ergänzen wir wie folgt: Für Heime und Institutionen, die Risikogruppen ge-

mäss BAG betreuen bzw. pflegen, sollen zunächst geprüft werden, ob es betrieblich möglich ist, von den betroffenen Mitarbeitenden eine Selbstquarantäne nach den Vorgaben des BAG zu verlangen ([siehe Anweisungen zur Quarantäne](#)).

Für Betreute: Personen, die engen Kontakt mit nachweislich positiv getesteten Personen hatten begeben sich in Quarantäne ([siehe Anweisungen zur Quarantäne](#)).

Kontakt mit Erkrankten: In diesem Fall wird die Institution unter Einhaltung aller Hygienevorgaben regulär besucht.

10. Vorgehen bei Personalengpässen

Die Institutionsleitung passt den Alltag nach Möglichkeit an und plant bei Gefährdung der angemessenen Betreuung in Absprache mit dem AKJB die notwendigen Massnahmen. Um den Betrieb auch bei vielen Ausfällen aufrecht zu erhalten, können z.B. folgende Massnahmen getroffen werden:

- Betreuung mit bestehenden Ressourcen unter Inkaufnahme gewisser, verantwortbarer Reduktion der Leistungen bzw. Qualitätseinbussen. Die Institutionsleitungen haben die Kompetenz, in dieser ausserordentlichen Lage die vorhandenen Mittel nach bestem Gewissen so einzusetzen, dass eine Aufrechterhaltung des Betriebs möglich ist.
- Erhöhung der Personalressourcen: Ausschöpfen von Gleitzeit im Rahmen der Jahresarbeitszeit (so weit dies rechtlich zulässig ist bzw. mit den Mitarbeitenden vereinbart werden kann), Aufstockung der Pensen von bestehendem Personal, bei grösseren Institutionen ggf. Einsatz von Personal aus dem Tagesstrukturbereich im Wohnen, Rekrutieren von zusätzlichem Personal auf dem Arbeitsmarkt.

Hinweis zu den finanziellen Ressourcen: Die Institutionen sind im Rahmen ihrer Einnahmen frei, die Mittel einzusetzen. Bei drohenden Liquiditätsengpässen melden Sie sich beim AKJB. Für zusätzliche Informationen finden Sie im Schreiben des AKJB «Finanzielle Auswirkungen COVID-19» vom 23. April 2020.

11. Betrieb bei Erkrankungsfällen

Heimbetriebe können grundsätzlich nicht aufgrund der Ausbreitung des Coronavirus geschlossen werden. Tagesstätten bzw. Angebote der Tagesstruktur führen ihren Betrieb grundsätzlich weiter.

Im Falle einer COVID-19 Erkrankung in Ihrer Institution, soll mit dem Kantonsärztlichen Dienst Kontakt aufgenommen werden, um die Testung von Kontaktpersonen und weiteren Personen zu veranlassen. Bei mehreren COVID-19 Erkrankungen wird der Kantonsärztliche Dienst von der Institution für die Umgebungsabklärung beigezogen. Die Kontaktadresse ist: kantonsarzt@bl.ch.

12. Quarantäne für einreisende Personen

Der Bundesrat hat am 1. Juli 2020 entschieden, dass Reisende, die aus Ländern und Gebieten mit erhöhtem Risiko einer Ansteckung mit dem Coronavirus in die Schweiz zurückkehren, sich bei den kantonalen Behörden melden und für 10 Tage in Quarantäne begeben müssen. Die [Liste der betroffenen Länder](#) wurde am 2. Juli 2020 publiziert und wird zukünftig laufend aktualisiert.

Informationen zur Entschädigung für Erwerbsausfall bei Massnahmen gegen das Coronavirus finden Sie auf der [Homepage des Bundesamtes für Sozialversicherungen](#).

13. Wer ist bei arbeitsrechtlichen Fragen zuständig?

Zuständig für arbeitsrechtliche Fragen ist der Arbeitgeber. Für weitere Informationen wird auf die Homepage des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) verwiesen: https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/neues_coronavirus.html

14. Kommunikation von Erkrankungsfällen

Informieren Sie das AKJB umgehend, wenn ein Erkrankungsfall in Ihrer Einrichtung (Mitarbeitende oder Betreute) auftaucht. Dieses Vorgehen ersetzt die regelmässige Abfrage der Fallzahlen.

15. An wen kann man sich bei weiteren Fragen wenden?

Es gelten folgende Grundsätze:

- Das Personal, die Betreuten sowie Ihre Angerhörigen und rechtlichen Vertretungen wenden sich an die Institutionsleitung oder die zuständige Person in der Institution.
- Die Institutionsleitung wendet sich an die Dienststellenleitung oder den/die für die Institution zuständige wiss. Mitarbeiter/in.